

Zeitschrift: Kirchenzeitung für die katholische Schweiz
Herausgeber: Verein katholischer Geistlicher
Band: 2 (1850)
Heft: 46

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 16. November.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet in Solothurn für 3 Monate 12½ Bk., für 6 Monate 25 Bk., franko in der ganzen Schweiz halbjährlich 28½ Bk., in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bk. 4 fl. oder 2½ Mthr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

Die Kirche — obgleich im Staate — hat das Recht, in ihrem eigentlichen Bereiche, in der Sphäre des Glaubens, der Sitten, des Gewissens und ihrer unabänderlichen Verfassungsverhältnisse sich frei zu bewegen. Das Lehramt ist in der Verfassung der Kirche absolut gegründet, und im Episkopate wohnt die Fülle desselben.

Müller, Kirchenrecht.

Gedanken, die sich einem Unbefangenen bei Lesung des Freiburgischen Dekrets, das Plazetum betreffend, aufdrängten.

Während in großen und mächtigen Staaten der Kirche die verrosteten Fesseln abgenommen werden, oder sie dieselben zur Freude der Völkerschaften abschüttelt; scheint sich in unserm kleinen, freisinnigen Ländlein ein heftiger Krieg gegen dieselbe erheben zu wollen, um sie in schmachliche Knechtschaft zu bringen. Die radikale Presse wird nicht müde, von dem Gebahren des Ultramontanismus, von „ultramontanen Anläufen“ zu schreiben (weil die Jesuiten aus der Schweiz vertrieben sind, ist jetzt der „Ultramontanismus“ das Schlagwort, mit dem man die Leute in Harnisch und Aufregung gegen die katholische Kirche zu bringen sucht). Der „Bund“, eines der bedeutendsten Blätter, welche die neuen Institutionen der Schweiz verfechten, zieht fortwährend gegen die gespenstige Idee des Ultramontanismus zu Felde, und erklärt unter Anderm mit ziemlich dürrer Worten, dem schmachlich unterdrückten Freiburger Volke dürfe nicht Recht geschehen, damit nicht etwa eine ultramontane Partei zur Regierung gelange. Selbst die gemäßigte und sonst unparteiische „Basler Zeitung“ kann nicht umhin, hier und da dem katholischen System, wie sie sich dasselbe denkt, einen Seitenhieb zu versetzen.

Der Krieg wird aber nicht allein mit der Feder geführt; es geschehen Thatfachen, durch welche die Wirksamkeit der Kirche gehemmt, ihr Recht und ihre Freiheit auf fast unerhörte Weise verletzt werden. Man denke an die Vorgänge in St. Gallen und Graubünden, an die frühern Begebenheiten in Freiburg, an den neuesten Gewaltsakt in Waadt u. s. w. Wer das Alles mit unbefangenen Auge ansieht, dem kann es kaum zweifelhaft sein, daß eine mächtige und einflußreiche Partei der katholischen Kirche einen unversöhnlichen Haß geschworen hat. Was, wenn diese Kirche unterdrückt wäre und zu Boden läge, auf den Trümmern derselben unter dem Namen des Fortschrittes aufgebaut werden sollte, ist vielleicht diesen Herren selbst noch nicht recht klar; uns aber ist Eines klar, Dieses nämlich, daß es ein verkehrtes Mittel ist, die Katholiken der Schweiz, die mehr als das Drittheil der Bevölkerung derselben ausmachen, für den neuen Bund und seine Institutionen zu gewinnen, wenn man sie ohne Unterlaß in ihren heiligsten Interessen zu kränken und zu beeinträchtigen sucht.

Kommt die Anseindung der Kirche oder die Beeinträchtigung ihrer Rechte von der Regierung eines katholischen Volkes, das souverain sein soll, und das von seinen Stellvertretern vor Allem die Wahrung seiner religiösen Interessen erwartet und fordert; so ist dieselbe um so auffallender und unverzeihlicher. — Ein solcher Akt nun ist das neueste Plazet-Gesetz des Kantons Frei-

burg, das wir in der Nr. 44 der Kirchenzeitung gelesen haben.

Im Anfange desselben heißt es, der Große Rath fasse diesen Beschluß, um das hundertjährige und unverfährliche Recht des Staates, die Verkündigung der geistlichen Schreiben betreffend, zu wahren. Wenn hier das Wort „hundertjährig“ seinen eigentlichen Sinn haben und die Zeitdauer von hundert Jahren bezeichnen soll; so könnte man fragen, warum sich dieses Recht gerade von hundert Jahren und nicht von früher oder später datire. Wir wollen aber annehmen, das Wort bezeichne hier im tropischen Sinne eine unbestimmte sehr lange Zeit. Wir sagen aber dagegen: Die Präension von Seite des Staates, die Kirche in Ausübung ihres Lehr- und Hirtenamtes in gewisser Rücksicht zu bevogten, und sie nach Belieben mundtot erklären zu dürfen, ist kein Recht, sondern eine ärgerliche Usurpation, die keine Verfährung zu einem Rechte zu stampeln vermag. Diese Usurpation ist um so ärgerlicher, weil die Kirche den christlichen Staat gebildet hat; die christliche Kirche ist auch die Mutter des christlichen Staates. Nachdem er an ihren Brüsten erstarkt und erwachsen, ist es wahrhaft nicht fein, daß er sich nun als ihren Vogt und Herrn betrachtet, und sie als seine Mündel oder gar als seine Magd behandeln will!

Jenem sogenannten hundertjährigen Rechte stellen wir ein Anderes entgegen, das sich von fast zweitausend Jahren herschreibt. Der, „dem alle Macht gegeben ist im Himmel und auf Erde“, und vor dem auch die Könige und Fürsten, die Senatoren und Räte, und wie sie heißen mögen, Staub und Asche sind, hat zu seinen Jüngern und ihren Nachfolgern gesprochen: „Wie Mich Mein Vater gesendet hat, so sende Ich euch. Gehet hin und lehret alle Völker! — Lehret sie Alles halten, was Ich euch befohlen habe! — Wer euch höret, der höret Mich; wer euch verachtet, der verachtet Mich.“ Wir lesen auch nirgends, daß Petrus oder Paulus ihre Sendschreiben an die Gläubigen dem jüdischen Synedrium oder dem römischen Landpfleger vorgelegt haben. Auch nachdem die römischen Kaiser den Glauben an Christus angenommen hatten, finden wir nicht, daß die Bischöfe ihre Hirtenbriefe der Zensur derselben unterlegt haben.

Es heißt ferner in den Erwägungen, daß die „in letzterer Zeit von der Geistlichkeit ausgegangenen Verkündigungen und Rundschreiben dazu beigetragen haben, die Aufregung unter der Bevölkerung des Kantons zu unterhalten und zu verbreiten.“

Ob außer der Unterweisung über den Eid (Kirchenz. 1848. Nr. 2) und der einfachen Anordnung einer kirchlichen Dankfeier wegen der Rückkehr des hl. Vaters nach Rom (Kirchenz. 1850. Nr. 18) andere Schreiben oder Bestimmungen der geistlichen Behörde veröffentlicht worden, wissen

wir nicht; aber wir wissen, daß der Grund der Aufregung unter dem Freiburger Volke ganz anderswo liegt, als in geistlichen Rundschreiben. Aufgeregt wurde das Volk dadurch, daß eine winzige Minderheit ihm das Joch einer Verfassung, die es, das souveraine Volk, nicht wollte, auf den Nacken legte; aufgeregt wurde es dadurch, daß diese Verfassung mehrere, die Rechte der Kirche schmälernde Artikel enthält; aufgeregt wurde es durch Kontributions- und Spoliationsdekrete, durch Plackereien jeder Art; aufgeregt wurde es durch die Aufhebung der ihm theuern Klöster und Institute; aufgeregt wurde es durch die unerhörte Behandlung seines Bischofes, dessen Wegführung, Einferklerung und Verbannung, weil er nicht gegen sein Gewissen handeln wollte; aufgeregt wurde es durch das neue Schulgesetz, das der Kirche jeden Einfluß auf die Erziehung und Bildung der Jugend verkümmert, durch die einseitige Aufhebung mehrerer Festtage durch den Staat; aufgeregt wurde es durch die willkürliche Verdrängung von mehr als zwanzig Seelsorgern von ihren Stellen u. s. w. u. s. w. Dieses und Anderes ist der Stein des Anstoßes, und bis dieser gehoben ist, wird die Aufregung unter dem Volke fortdauern. Wenn auch nicht die kirchlichen Obern, wenn keine Hirtenbriefe und Rundschreiben reden, so schreien die Steine!

Uebrigens, ihr Herren, die ihr mit eben so großer Bescheidenheit als Wahrheitsliebe von euch sagt, daß ihr voll inniger Anhänglichkeit an den Glauben eurer Väter seiet^{*)}, machet keine Religion und Sitten gefährdende Gesetze, keine kirchenfeindliche Verordnungen; erlaubt euch nicht dergleichen Handlungen, damit die Kirche nicht dagegen ihre Stimme erheben muß, und ihr habet von geistlichen Rundschreiben und Hirtenbriefen nichts zu gefahren. Die Kirche lebt ja gern in Eintracht mit dem Staate, und es fahren Beide am besten dabei. Ja, die geistlichen Behörden werden sich gern herbeilassen, ihre Schreiben euch vertraulich mitzutheilen, damit ihr euch zu eurer Beruhigung überzeugen könnet, daß nichts Staatsgefährliches darin sei und die Kirche keinen Uebergriß auf das Gebiet der weltlichen Hoheit zu machen gedenke. Dann ehret aber auch ein solches Vertrauen, und es ist eben nicht nothwendig, daß ihr, gleichsam von des Staates Gnaden, auf die harmlosen kirchlichen Schreiben euer Bisum oder Plazet drückt, wie weiland die aristokratische Regierung von Bern den guten alten französischen Thalern den Mug ausprägen ließ, bevor sie kursiren durften.

Nach § 1 des Dekrets wird jede Bekanntmachung irgend einer Bulle, eines Hirtenschreibens u. s. w. ohne vorhergehende, für jeden einzelnen Fall besonders einzuholende

^{*)} S. die Auszüge aus den Briefen des Staatsrathes an den Bischof in der Kirchenz. 1848. Nr. 2.

Erlaubnis unterfaßt. Das wäre also Zensur in geistlichen Dingen und gegen geistliche Personen, die in weltlichen Sachen so sehr verpönt ist. Die Pressfreiheit, die freie Rede und Meinungsäußerung ist ein geheiligtes Recht — in heutiger Zeit; dagegen Reden oder Handeln ist Verrath an den Rechten der Menschheit. Von diesen Rechten sind aber bei unsern Placet-Fabrikanten ausgenommen: der Pabst, die Bischöfe, die Generalvikarien, die kirchlichen Würdeträger; die haben keinen Anspruch auf die Rechte des Menschen und des Bürgers! — Jeder Subler darf in die Welt hinaus schreiben, was ihm beliebt; jede ruchlose Feder kann ihr Gift unter die Leute werfen; wenn aber ein kirchlicher Oberhirte seine Stimme für die göttliche Wahrheit und die heilige Sitte erheben will, wenn er die Heerde vor Irrthum und Sünde warnen, im Guten befestigen will; muß er sich gedulden, bis die weltlichen Herren, die Wächter der unverbrüchlichen Menschenrechte, ihm den gesetzlichen Mundkorb abnehmen, und ihm unter hoheitlicher Aufsicht das Wort gestatten! — Mit Recht äußerte sich in der zweiten bairischen Kammer 1831 Pfarrer Weinzierl: „Wenn die Zensur aufhört, soll auch die Verbindlichkeit des *Placet regii* für die Erzbischöfe und Bischöfe aufgehoben und ihnen frei gestellt werden, direkt an Klerus und Volk ihre Hirtenbriefe zu erlassen.“

Der § 3 verordnet, daß die Bewilligung zur Veröffentlichung eines geistlichen Aktes verweigert werde, so oft er einen Auspruch, eine Bedingung oder Bestimmung enthalte, welche wie immer den eidgenössischen oder Kantons-gesetzen, den Maßnahmen oder Entscheidungen der Regierung zuwiderlaufe u. s. w. Wenn wir das bisherige Verfahren der Regierung von Freiburg betrachten, so haben wir nicht Unrecht, wenn wir diesen § kurz so kommentiren: Die Regierung kann auch in geistlichen Dingen nach Willkür schalten, und dagegen darf die geistliche Behörde den Mund nicht aufthun.

Im gleichen § steht: Keine Schreiben, welche von einer vom Staate nicht anerkannten geistlichen Behörde ausgehen, dürfen veröffentlicht werden. Wir fragen: Welche geistliche Behörde ist von der Regierung von Freiburg noch anerkannt? Den Bischof hat sie des Landes verwiesen, mit dem Generalvikar jeden Verkehr abgebrochen. Es bliebe also noch der hl. Vater übrig. Wie weit sie seine geistliche Macht anerkenne, steht dahin; wenn sie dieselbe nicht mehr respektirt, als die Souveränität des Freiburger Volkes, steht es schlimm genug.

Der § 5 lautet: „Die Kultusdiener können in den Kirchen nichts verkünden, was nicht zur Ausübung des Kultus gehört; es müßte denn diese Verkündigung von der Regierung angeordnet oder bewilligt sein.“ Was versteht hier die Regierung unter Kultus, und wer hat darüber zu

entscheiden, ob etwas zum Kultus gehöre oder nicht, die weltliche Behörde oder der Bischof und die Geistlichkeit? Ganz gewiß soll der Priester im Hause Gottes nur thun und reden, was in dieses Haus gehört; aber das soll ihm, wo es nöthig, der Bischof sagen, und nicht die weltliche Regierung, die in der Kirche gerade so viel zu gebieten und anzuordnen hat, als der Bischof im Rathhause.

Noch erbaulicher ist der zweite Satz des angeführten Artikels. Nach diesem kann die Regierung dem Priester befehlen, am geheiligten Orte und bei der Feier der heil. Geheimnisse der Religion Dinge zu verkünden, die den Gottesdienst nichts angehen; sie kann den Diener Gottes zu ihrem Ausrufer und Weibel erniedrigen, von ihm die Auskündung einer Gant, einer Steuer, eines Truppenaufgebots u. dergleichen fordern; sie kann noch Schlimmeres thun; wir erinnern uns an die schmachliche Zumüthung, welche seiner Zeit die Regierung von Aargau der katholischen Geistlichkeit machte, von der Kanzel eine für das geistliche Oberhaupt der Diözese äußerst kränkende Erklärung zu verlesen; wir wissen, wie die Regierung von Waadt von den katholischen Pfarrern verlangte, ein Bettagsmandat in der Kirche zu verlesen, das für das katholische Bewußtsein anstößig war.

Noch ist merkwürdig, wie hier die katholischen Priester in einem katholischen Lande und von einer katholischen Behörde genannt werden. Sie heißen schlechtweg Kultusdiener; so kann man auch den jüdischen Rabbiner, den türkischen Imam, den heidnischen Bonzen nennen. — Wenn wir z. B. einen Julius Schaller als Kultusminister und die Geistlichen als Kultusdiener denken, so schwebt uns die Idee eines Verhältnisses vor, vor welchem uns graut.

Daß in dem Gesetze die Strafen für Zuwiderhandelnde nicht vergessen sind, versteht sich von selbst; sie bestehen (§ 6) nicht nur in einer Geldbuße von 20—200 Fr., in einer Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten, sondern selbst in der Verweisung aus dem Kanton von 1 bis zu 6 Jahren. Dazu kann die Regierung den Priestern, von denen Viele bereits kümmerlich genug leben, den Brodkorb noch höher hängen, und die Zurückbehaltung des Pfrundeinkommens verfügen.*)

Es ist aber noch nicht aller Tage Abend. Dabit Deus his quoque finem.

Wir fragen zum Schlusse noch: Wird es den Gewalthabern in Freiburg mittelst des besprochenen Gesetzes gelingen, die Bekanntwerdung ihr mißbeliebiger Akte zu verhindern? Ist Dieses in Zeiten solcher Deffentlichkeit, solcher Freiheit und Wirksamkeit der Presse auch nur denkbar?

*) Das heißt nach Schallers humanem Ausdrucke: „Apprendre aux prêtres à manger du foin.“

Haben sie verhindern können, daß von dem ihnen verhassten und von ihnen verbannten Bischöfe Weisungen an die Geistlichkeit des Kantons gelangten, daß dieselben gedruckt und in den Zeitungen bekannt gemacht wurden?

Weiser dachte der Minister in Holland, der, als es sich um das Plazet handelte, sich äußerte: „Wenn wir heute einem geistlichen Amtsträger die Veröffentlichung eines kirchlichen Aktes untersagen, so können wir morgen denselben in den Zeitungen lesen.“ — Wo es nothwendig ist, Etwas zur Kenntniß des katholischen Volkes zu bringen, giebt es der Wege viele.

Geschichte des Lehrschwestern-Vereins im Kanton Zug.

(Fortsetzung.)

Gottes Segen ruhte von nun an sichtbar auf diesem Vereine. Nacheinander wurden die Lehrschwestern an die Mädchenschulen von Galgenen, Sattel, Art, Gersau, Baar, Oberägeri und Waldwil, Chur und Buchs, K. Unterwalden, berufen. — Ein geräumiges Gebäude für ein Lehrerinnen-Seminar wurde bald ein dringendes Bedürfnis. Es kamen deshalb schon im September 1845 mehrere Schulfreunde aus verschiedenen Kantonen zusammen, um sich zu berathen, wie man den Lehrschwestern zu einem solchen Gebäude verhelfen könne. Es fielen zwei Anträge. Der eine ging auf Gründung eines Aktienvereines, der andere auf Sammlung freiwilliger Beiträge. Letzterer wurde angenommen. Zu diesem Zwecke erließ man folgende Einladung:

„Es ist ein unbestrittener Grundsatz, daß die Erziehung der Jugend von höchster Bedeutung sei.

„Soll sie aber segensreich werden, so ist eben so gewiß, daß sie religiös und im Geiste und nach den Vorschriften der heiligen katholischen Kirche gehalten sein muß, sonst wird gerade sie zur Hauptquelle des Verderbens.

„Gilt dieß immerhin, so besonders in unsern Tagen, in denen der Unglaube und die Irreligiösität sich besonders der Erziehung zu bemächtigen suchen, um die Jugend schon, sonach die künftige Generation, im Keime zu verderben. Es kann dem zufolge kein dem Uebel der Zeit wahrer und wirksamer begegnendes Mittel geben, als religiöse Erziehung der Jugend überhaupt, insbesondere aber der weiblichen, da dem Weibe die erste Bildung, Sorge und Pflege des künftigen Geschlechtes anvertraut ist.

„Die religiöse Erziehung wird am wirksamsten und nachhaltigsten durch kirchliche Institute erreicht, da ihre Mitglieder aus reinen, höhern Absichten ihre Kräfte und ihr Leben ausschließlich ihr widmen. Vereinzelt Kraft hört allmählig auf; dem Lohndiener gebricht nur zu oft Muth und Ausdauer; nur ein Verein, der immer im gleichen Geiste wirkt, sich selbst ergänzt und aus Liebe zu Gott seine Aufgabe verfolgt und dafür Alles einsetzt, verspricht erfreuliche Früchte und Dauer.

„Ein solches Institut für die Schweiz ist das Institut der Lehrschwestern vom hl. Kreuze aus dem dritten Orden des hl. Franziskus, über dessen Entstehen durch die Unterzeichneten den Theilnehmern auf Verlangen mit Freuden nähere Auskunft ertheilt wird. Es hat sich daselbe zur Aufgabe gesetzt, Elementarschulen zu übernehmen, überall, wo man sie ihm anvertrauen wird. Es hat seine Laufbahn begonnen in Menzingen, einer der bedeutendsten Pfarreien des K. Zug, und wird sich dieses Jahr in Chur und in Galgenen, K. Schwyz, niederlassen, hier sowohl um die Mädchenschule zu besorgen, als auch um ein provisorisches Haus für Bildung jüngerer Schwestern zu beziehen. Es erfreut sich zu diesem Ende der Genehmigung und zugleich der nachdrücklichsten Empfehlung des Hochwürdigsten Bischofs von Chur. In Betreff der Leistungen in Menzingen hat der Lit. Schulrath der Gemeinde Menzingen den Schwestern das vortheilhafteste Zeugniß ausgestellt.

„Soll das Begonnene nicht wieder eingehen, so muß für die erforderlichen ersten Einrichtungen — und noch mehr für Erstellung eines geeigneten, den Schwestern zugehörigen Hauses gesorgt werden, in welchem die Aspiranten zu künftigen Lehrerinnen gebildet, die Schwächlichen und Kränklichen angemessen verpflegt werden können.

„Da das Institut zur Zeit die Fonds nicht besitzt, welche zum Baue eines Mutterhauses und zur Erstellung der ersten Einrichtungen erforderlich sind, so wenden sich Unterzeichnete — im Vertrauen auf Gottes Vorsehung — an alle Katholiken, in deren Macht es liegt, zu diesem Zwecke beizutragen, mit der Bitte um gutfindende Unterstützung. Zu diesem Ende wird hiermit eine Subskription freiwilliger Beiträge eröffnet“ u. s. w.

(Folgen die Unterschriften.)

Diese Einladung wurde sofort in vielen hundert Exemplaren versendet, allein es schien der von der Vorsehung für Erstellung eines Mutterhauses bestimmte Augenblick noch nicht gekommen zu sein; denn die Einladung blieb ohne Erfolg. Indessen wirkten die Lehrschwestern unverdrossen, und treu ihrem übernommenen schweren Berufe, im Stillen fort, und überließen ruhig der göttlichen Vorsehung Zeit und Ort, wo sie ihnen ein stilles Asyl bereiten

wolle. Sie trösteten sich mit der Erinnerung, daß auch ihr göttlicher Meister auf Erden kein eigenes Plätzchen hatte, wo er sein Haupt hinlegen konnte.

Die Lehrschwestern mieteten einstweilen in dem gastfreundlichen Menzingen eine Wohnung, und richteten da, so gut als es die Umstände erlaubten, ihr Seminarium ein. Und da P. Theodosius theils wegen der Verhältnisse zu seinem Orden, theils wegen seiner großen Entfernung die unmittelbare Leitung des Institutes nicht mehr beibehalten konnte, so ward auf Verlangen der Hochw. Herr Pfarrer Köllin in Menzingen vom Hochwürdigsten Herrn Bischof von Basel zum einstweiligen geistlichen Vater oder Vorsteher des Institutes ernannt; denn nach den Statuten desselben soll der Superior der Lehrschwestern durch den Bischof, in dessen Diözese das Mutterhaus steht, erwählt werden. Folgendes ist die Erwählungsakte, die der Hochwürdigste Herr Bischof dem Herrn Pfarrer Köllin ausfertigte:

„Joseph Anton Salzmann, durch Gottes Barmherzigkeit und des H. Stuhles Gnade Bischof von Basel dem Hochw. Herrn Pfarrer Köllin in Menzingen Heil und Segen in unserm Herrn Jesus Christus!

„Da das fromme Institut der Lehrschwestern vom dritten Orden des hl. Franz v. Assis unter dem besondern Titel: Schwestern vom hl. Kreuze sein Mutterhaus in der Pfarrei Menzingen Unseres Bisthums hat, und eines Vorstehers oder sogenannten geistlichen Vaters bedarf: so erwählen Wir Dich durch gegenwärtige Akte zum Vorsteher oder geistlichen Vater des genannten Institutes auf so lange, als das Mutterhaus im löblichen Kanton Zug verbleiben wird, oder keine Abberufung von dieser schweren Amtslast Uns beliebt. In Folge dessen werden sämmtliche Schwestern vom hl. Kreuze ermahnt, Dir in dieser Eigenschaft alle Ehrfurcht, Unterwürfigkeit und Gehorsam zu erzeigen; gleichwie auch Du mit väterlicher Sorgfalt für ihr zeitliches und ewiges Wohl unter Gottes Beistand und durch die Fürbitte der allerreinsten Jungfrau und Gottes-Mutter Maria unablässig bedacht sein wirst.

„Also gegeben in Solothurn, den 9. Oktober 1846.

(L. S.) „Joseph Anton Salzmann.“

So standen von nun an die Lehrschwestern in geistlicher Beziehung unter der Leitung des Hochw. Herrn Pfarrers Köllin in Menzingen, in wissenschaftlicher Beziehung aber mehr oder weniger unter der Aufsicht des P. Theodosius bis auf die heutige Stunde.

Indessen nahte das verhängnißvolle Jahr 1847 heran, das so manches blühende religiöse Institut der katholischen Schweiz verschwinden sah. Auch den Lehrschwestern drohte ein Sturm. Schon erhoben sich ihre Gegner, wie denn alles auch noch

so Gute in der Welt seine Gegner hat, und suchten sie bei den Bundesbehörden als Eindringlinge ohne Vorwissen des Bischofs, und als Affiliirte des Jesuitenordens zu verdächtigen, wie es erst jüngst wieder geschah. Hr. Pfarrer Köllin erhielt daher vom Hochwürdigsten Bischöflichen Kommissarius und Stadtpfarrer Bossard in Zug im März 1848 folgendes Schreiben:

„Hochwürdiger Herr!

„Ersucht vom hohen Regierungsrathe über die in unserm Kanton angesiedelten, und in den löbl. Gemeinden Menzingen, Oberägeri und Baar mit dem Unterrichte der weiblichen Jugend beauftragten sogenannten Lehrschwestern, amtlichen Bericht, bezüglich auf ihr Wesen, auf ihre Konstitutionen, Ordensregeln und Verhältnisse zur Kongregation der Jesuiten, mit möglichster Beförderung erstatten zu wollen, bin ich im Falle, mich in dieser hochwichtigen, eidgenössischen Angelegenheit vertrauensvoll an Ihre Hochwürden wenden zu müssen, und Sie, unter deren Aufsicht und Leitung (vermuthlich von kompetenter, geistlicher Behörde damit betraut) die genannten Lehrschwestern stehen sollen, um treuen und gewissenhaften Aufschluß über folgende regierungsräthliche Einfragen bittlich anzufragen:

- 1) Wie benennen sich die besagten Lehrschwestern?
- 2) Befinden sich dieselben in einem Ordensverhältnisse?
- 3) Bejahenden Falles, in welchem? welche Konstitutionen und Ordensregeln haben sie?
- 4) In welche Beschäftigungen theilen sich die Schwestern, und wie verzweigen sich dieselben in unsern Gemeinden?
- 5) Stehen sie in irgend einem Verhältnisse zur Kongregation der Jesuiten, und in welchem?

„Nicht im Geringsten zweifelnd, daß Sie der Wichtigkeit der Sache wegen, um die es sich fragt, meinem eröffneten Bittgesuche bereitwillig und in Bälde entsprechen werden, benutze ich den gegebenen Anlaß u. s. w.

„Zug, den 2. März 1848.

„Ihre Hochwürden

„dienstbereitwilligster J. Jakob Bossard,

„Kommissar.“

Herr Pfarrer Köllin säumte nicht, sogleich dem Gesuche des Hochw. Herrn Kommissarius entgegen zu kommen, und über alle gestellten Fragen schriftlich und mündlich klaren Aufschluß zu geben. Er übergab ihm zugleich die Regeln und Konstitutionen der Lehrschwestern.

Nachdem die hohe Regierung des Kantons Zug durch den Hochw. Herrn Kommissarius von dem erhaltenen Aufschluß in Betreff der Lehrschwestern in Kenntniß gesetzt worden, berichtete sie an die Bundesbehörde, von welcher im September 1849 die dießfällige Berichterstattung, ohne

weitere Bemerkung, an die hohe Regierung des Kantons Zug retournirt wurde.

Zum Lobe der eidgenössischen Truppen muß ich noch beifügen, daß sie die Lehrschwestern überall mit aller Achtung behandelten. So ging denn dieser erste furchtbare Sturm, Gott sei's gedankt! an dem noch jungen Institute unbeschadet vorüber. (Schluß folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Bern. Auch der Bischof von St. Gallen und der Erzbischof von Mailand, letzterer als Oberhirte eines Theiles von Tessin, haben Vorstellungsschreiben wegen der gemischten Ehen an die Bundesversammlung eingegeben. Es hat sich folglich der ganze schweizerische Episkopat gegen dieselben erhoben.

— Tessin. (Eingesandt.) „Auf Nr. 43 der Kirchenzeitung, Artikel Tessin, möchte ich Folgendes bemerken: Der angezogene Artikel in der Schwyzer Zeitung ist allerdings übertrieben. Niemand weiß hier, wer der Priester ist, der gegenwärtig Erziehungsdirektor und von so schlechten Sitten sein sollte. Von einem verunglückten, in den Säkularstand versunkenen Priester weiß man wohl; aber dieser ist auch der Einzige. Daß übrigens die Geistlichkeit in ihrer Gesamtheit eine unwissende und demoralisirte sei, ist ganz falsch; eben so wenig verdient sie als eine radikale bezeichnet zu werden. Der Klerus von Locarno ist ausgezeichnet musterhaft in Betreff seines Wandels sowohl, als der Wissenschaft, und ebenso wird der Klerus von Bellinz, Luis und Balerno gerühmt. Dieses sind die geistlichen Hauptorte des Kantons, wo die Erzpriesteren eingesetzt sind. Der Klerus auf dem Lande steht sowohl unter des resp. Erzpriesters, als des sogenannten Vicarius foraneus Aufsicht, und diese üben in der That eine wachsame und thätige Aufsicht aus, und das Volk weiß gar wohl diese beiden Behörden zu finden, wenn es Klagen wider seine Geistlichen hat. Unter ihrem Erzpriester und dem Vicarius foraneus hat sich jährlich der resp. Klerus zu einer Kongregation zu versammeln, wo nicht bloß Gegenstände der priesterlichen Wissenschaft besprochen werden, sondern vorzüglich auch die allenfalls nöthigen Ermahnungen und Korrekturen stattfinden. Endlich hat jeder Pfarrer und jeder Priester, der den Beichtstuhl hat, alljährlich die dazu erhaltene Jurisdiktion bei der bischöflichen Behörde erneuern zu lassen, und muß bei diesem Anlasse nicht bloß vom Vicarius foraneus ein Zeugniß sei-

ner Aufführung, sondern auch von seinem Beichtvater ein Zeugniß über die Frequenz des hl. Bußsakramentes auflegen; und es wird nicht weniger gefordert, als daß der Priester alle 8 oder wenigstens alle 14 Tage die hl. Beichte verrichte. Fallen diese Zeugnisse schlimm aus, so daß die bischöfliche Behörde nicht zufrieden sein kann, so schickt sie dem betreffenden Priester die sog. Jurisdiktions-Cartella nicht wieder zurück, und er ist ipso facto nicht mehr Beichtvater, alle dahin gehörige Vollmacht ist ihm genommen, und wäre er Pfarrer, so wäre er gezwungen, des Pfarramtes sich zu begeben. Bei einer solchen Disziplin kann es nicht leicht eine so unwissende und demoralisirte Geistlichkeit geben. Sowohl die Seminarier in Mailand als in Como sind berühmt und haben vortreffliche Professoren und Vorsteher. — Die Geistlichkeit im Kanton Tessin hat durch Erfahrung ein kluges Schweigen unter der seit einiger Zeit in der Schweiz herrschenden Partei gelernt; aber das kluge Schweigen mit dem bescheidenen Wirken im Stillen wird auch hier so wenig als anderswo ohne seine Früchte bleiben.“

Die Redaktion nimmt diese Berichtigung mit Freude auf, und sie hofft, auch die „Schwyzer Zeitung“ werde davon Notiz nehmen, falls ihr nicht von anderer Seite eine Berichtigung zugekommen.

— Wir haben einmal in einer Nummer unserer Kirchenzeitung berichtet, wie der Hochw. Hr. Klausener, ehemals Vikar in Kriegstetten und später Vikar in Luthern, aus priesterlichem Eifer die Pastoration einer kleinen, armen, abgelegenen Berggemeinde in Bosco, Kant. Tessin, übernommen habe. — Nach dem Tode des Pfarrers in Schattdorf wurde ihm diese Pfründe angetragen, die ihm 12 bis 1400 Gulden eingetragen haben würde. — Kaum wurde der ihm gemachte Antrag unter seinen Pfarrkindern in Bosco bekannt, so nahmen die um diesen eifrigen und frommen Seelenhirten äußerst bekümmerten Seelen zum inständigsten Gebete ihre Zuflucht, und die Männer versammelten eine eigene Gemeinde, worin beschlossen wurde, diesem würdigen Seelsorger sein Haus in einen bessern Zustand zu versetzen, und zu seinen 250 Schw. Franken jährlichen Einkommens noch 100 Fr. beizulegen. — Dieses, mehr aber die Anhänglichkeit dieser armen aber braven Bergbewohner bewogen Herrn Klausener, in dieser von aller Welt abgetrennten Einsamkeit auszuharren, so lange es Gottes Wille ist, — und so wurde er denn also am Feste des hl. Michael so zu sagen wieder wie zum zweiten Male gewählt. — Die Uneigennützigkeit und Aufopferung dieses Pfarrers rührte den Bischof von Como so sehr, daß ihm derselbe ein herrliches Messgewand für seine arme Kirche zum Geschenk zuschickte. — Ehre einem so uneigennütigen, seeleneifrigen Geistlichen!

— **Nargau.** Die neu errichtete Pfarrei Döttlingen hat endlich in Hrn. Williger, bisher Kaplan in Mühlau, einen Pfarrer erhalten.

— **St. Gallen.** Das Bisthum St. Gallen hat einen seiner wackersten Seelsorger durch das am 5. d. M. erfolgte Ableben des Hrn. Theodul Widmer, Pfarrers in Waldkirch, verloren. Derselbe war gebürtig von Mosnang, hatte in den Zwanzigerjahren eine Professur am hiesigen kathol. Gymnasium bekleidet, übernahm nachher als Kaplan von Waldkirch den größten Theil der dortigen Seelsorge, wurde sodann Pfarrer von Bütschwil und nach Ableben seines Vorgängers, Herrn Administrationsraths Korschach sel., auf einstimmigen Wunsch der Kirchgemeinde Waldkirch, Pfarrer daselbst. Ihm übertrug der katholische Erziehungsrath auch das Inspektorat jenes Schulbezirks. In allen diesen Amts- und Wirkungskreisen erwarb sich der selige Herr Pfarrer Widmer durch sein offenes, menschenfreundliches Wesen, durch seinen milden, ruhigen Charakter, seine edle priesterliche Haltung und Berufstreue die allgemeine Achtung und ungetheilte Zuneigung des Volkes und der Vorgesetzten. In der Stadt St. Gallen blieb er auch als vortrefflicher Sänger lange Zeit in gutem Andenken. Er war den Fröhlichen ein heiterer Gesellschafter, wie den Betrübten ein wahrer Tröster und den Armen ein besorgter Vater, und Allen, die seines Rathes und seiner Hülfe bedurften, ein kluger, uneigennütziger Wegweiser. Gott habe ihn selig!

England. Daß die frühern apostolischen Vikarien nun von den Katholiken Bischöfe genannt, in der katholischen Hierarchie eine andere Stellung einnehmen und unter sich in Metropolenverband gesetzt werden sollen, hat die protestantischen Engländer in gewaltigen Schrecken und nicht geringere Erbitterung versetzt. Die Zeitungen reden davon als von einer furchtbaren Anmaßung des Papstes und einem entsetzlichen Eingriffe in die Rechte der Krone! In mehreren Städten wurden vom Pöbel die gehässigen und unwürdigsten Demonstrationen gegen den Katholizismus gemacht.

Der 5. Nov. ist der Tag, an welchem im Jahre 1604 die bekannte Pulververschwörung entdeckt wurde. Dieser Tag wurde von dem protestantischen englischen Volke lange Zeit dadurch gefeiert, daß ein Strohmann, den Offizier Guy Fawkes vorstellend, welcher das Parlament in die Luft sprengen wollte, in den Straßen herumgeführt und dann feierlich verbrannt wurde. Die Feier des Guy-Fawkes-Tages war aber in Abnahme gekommen; dieses Mal hingegen wurde sie wieder begangen. In den Straßen von London wurden zahlreiche Strohleute herumgeführt, mit rothem Papier und einem rothen Hute bekleidet, in der Hand ein langes Kreuz und mit der Inschrift „Narren-

Kardinal“. In den Straßen der City führte man sogar einen Esel herum, auf welchem ein als Kardinal gekleideter Straßenjunge saß, mit der Inschrift „a wise man“ (ein weiser Mann — Anspielung auf Kardinal Wisemann). Eine Bande Straßenjungen, als Sakristane gekleidet, begleitete die Maskerade, welche an der Börse und andern öffentlichen Gebäuden beschenkt wurde. Des Abends wurden in und außer der Stadt Feuerwerke veranstaltet, in welchen die Strohleute verbrannt wurden. Die Banden, welche diese Umzüge machten, bestanden aus Männern, Weibern und Kindern, die bisweilen schriechen: „Nieder mit dem Papste!“

Auch auf dem Lande wurde der 5. Nov. durch diese rohen, fanatischen Demonstrationen gegen den Katholizismus gefeiert. Die unerhörtesten Skandale wurden dabei auf die obersten katholischen Kirchenhäupter aufgeführt. Der Papst wurde an mehreren Orten im Bildniß verbrannt. In Exeter war eine große Prozession, in welcher der Papst, der neue Kardinal von Westminster, der Generalinquisitor, die neuen römischen Bischöfe und römische Priester, als Puseyten verkleidet, erschienen. Die Prozession hielt bisweilen an, damit die Liebhaber den Pantoffel des Papstes küssen konnten. Papst und Kardinal wurden hierauf an einen Galgen gehängt und unter dem Geschrei des Volkes verbrannt; die Bischöfe und der Generalinquisitor wurden ebenfalls in das Feuer geworfen. Während dieß geschah, spielte die Musik: Gott erhalte die Königin!

Welche Entrüstung würde sich zeigen, und würde das Schreien, Schimpfen und Toben ein Ende nehmen, wenn die Katholiken in Irland oder anderswo einen Freudentag hielten, daß Gott sie bei der Religion ihrer Väter erhalten, und dabei Luther, Kalvin, Heinrich VIII., den berühmten Reformator Englands, oder die „jungfräuliche Königin“ Elisabeth im Bildnisse herumführten und verbrennten? Aber solchen Spektakel überlassen die fanatischen Katholiken dem aufgeklärten protestantischen Pöbel. —

— Bei Anlaß der neuen päpstlichen Verfügung schreibt ein katholischer Geistlicher in London in der „Morning-Post“: „In London sind jetzt eben so viele Katholiken wie in Rom, wenigstens 170,000; in Liverpool ist ein Drittel der Bevölkerung katholisch, in Preston fast die Hälfte; in Manchester, Birmingham, Bristol und allen großen Städten sind viele irische Katholiken, und treten immer mehr Engländer zu uns über. Es strömen uns fortwährend Konvertiten zu, in immer steigender Anzahl. Von der großen Zahl derselben ist Niemanden, als uns selbst, etwas bekannt. Die Blätter erwähnen nur wenige hervorragende Beispiele; es giebt aber noch ganze Schaaren, von denen nur Gott und der Klerus weiß. Ich spreche aus Erfahrung: ich bin an keiner der wichtigsten Kapellen in London ange-

stellt, und die, welche mich am besten kennen, können bezeugen, daß ich mit meinen eigenen Leuten zu viel zu thun habe, als daß ich mich mit Befehrunen abgeben könnte; in meiner Kirche sind noch wenige Kontroverspredigten gehalten worden . . . und doch vergeht keine Woche, in der sich nicht Personen zum Uebertritt melden.“

Literatur.

„Lehren und Grundsätze der Weisheit und Tugend für Regenten und Untergebene. Von J. Rauchenbichler, Pfarrer. Landsbut 1850.“ Ladenpreis 36 fr.

Das Schriftchen zerfällt in VI Abschnitte mit folgendem Inhalte: I. „Ueber göttliche Stiftung der Obrigkeit“; II. „Auserlesene Grundsätze und Sentenzen über Kirche und Staat, und deren Oberhäupter“; III. „Von der Ehrfurcht und dem schuldigen Gehorsame gegen die Obrigkeit, sowie vom Gebete für dieselben. Vortreffliche Lehren der Väter hierüber. Worin die wahre Glückseligkeit der Fürsten besteht“; IV. „Verschiedene Weisheits-Sprüche und Lehren Salomons, und Jesus, des Sohnes Sirachs“; V. „Verschiedene Aussprüche und Maximen aus der Welt- und Menschengeschichte“; VI. „Auserlesene Beispiele des Glaubens und christlichen Heldenmuthes, der Tapferkeit, Gewissenhaftigkeit und Treue.“ — „Anhang: Merkwürdige Wahl- und Denksprüche von Kaisern, Königen und Fürsten.“ — Der Zweck des Verfassers ist, mit Hinblick auf die unrechtmäßigen Bewegungen der Neuzeit, das rechte Verhältniß zwischen den Regenten und Untergebenen nach den Grundsätzen des Christenthums festzusetzen. Als Grundgedanken ziehen sich durch sein Schriftchen hindurch — einerseits für Könige: „Ihr Herz solle sich nicht erheben über ihre Brüder, und sie sollen nicht weichen vom Gebote, weder zur Rechten, noch zur Linken“ (Deut. 17, 20); — anderseits für Untergebene: „Fürchtet Gott, ehret den König“ (I. Petr. 2, 17)! Wichtige Wahrheiten in Lehre und Beispiel finden sich darin, in gemeinschaftlicher Sprache zusammengetragen. Die hl. Schrift giebt vorzugsweise den Stoff an die Hand; aber auch aus andern Quellen, z. B. aus der Religionsgeschichte von Stolberg, Kirchengeschichte von Verault-Verkassel, Leben der Väter von Alb. Buttler ist viel Namhaftes ausgezogen. — Zu wünschen wäre es, daß Herr Rauchenbichler als Sittenlehrer in seinen Schriften sich einer genauern Ordnung und kürzern, anziehendern Darstellung befleißigen möchte.

„Der Bau-Gefangene. Erzählung für die reifere Jugend, von Corbinian Rohmayer, Pfarrer. Mit einem Stahlstiche. Landsbut 1850.“ Ladenpr. 30 fr.

Als Hauptpartie offenbart sich in angeführter Erzählung, wie ein Mensch, welcher in seiner Jugend gut war, durch allzu harte Behandlung zur Tücke, Rachsucht und Ungerechtigkeit verleitet wurde, in religiös-sittlicher Beziehung ganz verkam; später dann aber durch Wiederspaltung des gottesdienstlichen Lebens, durch Gottes Wort, mit mitwirkender Gnade von oben wieder angeregt, seinen Sinn änderte, seine guten Vorsätze unter den schrecklichsten Prüfungen bewährte, die vollste Genugthuung leistete, und so sein Glück wieder gründete. — Unter vielfacher und interessanter Abwechslung von Nebenpartieen ist das Ganze sehr lebhaft geschildert, so daß die Aufmerksamkeit fast durchgängig in hohem Grade gespannt wird. Durch die zu langen, in einander verwobenen und poetisch schwülstigen Sätze wird der Leser jedoch etwas ermüdet. Der Verf. scheint eine Vorliebe für das Grausenhafte zu haben. — Ähnlichen Charakter haben: „Der graue Bruder aus der Wildhütte“ und: „Frater Balduin, oder der Siedler an der Mordschlucht“ von dem nämlichen Verfasser und im gleichen Verlage.

„Die Krämerin von Hagenbill, oder That und Lohn. Erzählung für die erwachsene Jugend für Geist und Herz, von C. Rohmayer. Mit einem Stahlstiche. Landsbut 1850.“ Ladenpr. 30 fr.

Diese Erzählung scheint zum Theile etwas Thatsächliches zur Grundlage zu haben, auf deutschen Gerichtsakten vom Jahre 1791 zu beruhen: Der entsetzliche Mord an einem Ehegatten wird durch die weltliche Justiz schrecklich gestraft. Wenn auch die Erzählung im Anfange zu weit hergeholt ist, und der Lehrton mitunter zu lange andauert, so ist immerhin für Geist und Herz viel Beachtenswerthes darin enthalten. —

NB. Alle oben genannten Werke sind zu Solothurn in der Scherer'schen Buchhandlung zu haben.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist zu haben:

Prediger und Katechet.

Eine praktische, katholische Wochenschrift, besonders für Prediger und Katecheten auf dem Lande und in kleinern Städten, unter Mitwirkung mehrerer katholischen Geistlichen, herausgegeben

von
Ludwig Mehler.
In 12 Monatsheften. Preis 48 Bagen.

Die in andern Zeitschriften und Katalogen angekündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.